

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 108/2013



Veröffentlicht am: 20.12.2013

Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Masterstudiengänge Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Fassung vom 02.11.2011

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. §4 Abs. 2

Alt:

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen im konsekutiven Studium sind, dass der in Absatz 1 genannte erste Berufsqualifizierende Abschluss mit guten, Abschluss mindestens 2,4, oder sehr guten Leistungen der gleichen oder einer eng verwandten Fachrichtung erfolgte und die Regelstudienzeit mindestens 7 Semester betrug oder mindestens 210 Creditpunkte (CP) erworben wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Neu:

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen sind

1. der Nachweis eines Abschlusses im Bachelorstudienprogramm Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung mit mindestens guten Leistungen oder der Empfehlung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität.
2. der Nachweis von 210 Credit Points im jeweiligen Studienfach.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§4 Abs. 3

Neu:

(3) Ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit 210 CP ein vergleichbarer Studiengang, kann der Prüfungsausschuss Auflagen von höchstens 15 CP erteilen. Diese sind im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren.

§4 Abs. 4

Neu:

(4) Ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit mindestens 180 CP erworben worden, können Auflagen im Umfang von bis zu 30 CP erteilt werden. Die Auflagen sind in der Regel innerhalb des Angleichsemesters zu erfüllen.

Der bisherige §4 Abs. 3 wird gestrichen und der bisherige §4 Abs. 4 erhält die Nummerierung §4 Abs. 5.

2. §5 Abs. 1

Alt:

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Masterarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von drei Semestern abgeschlossen werden kann.

Neu:

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Masterarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von drei Semestern abgeschlossen werden kann. Bei einem Studium nach den Regelungen in §4 Abs. 4 beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.

3. §8 Abs. 1

Alt:

(1) Das Studium gliedert sich beim konsekutivstudium in zwei Abschnitte:

- Zwei Semester, in denen die Studierenden drei Schwerpunkte studieren sowie ihre Schlüsselkompetenzen vertiefen.
- Die Anfertigung der Masterarbeit.

Neu:

(1) Das Studium gliedert sich in der Regel in zwei Abschnitte:

- Zwei Semester zur Erlangung der notwendigen Creditpunkt-Leistungen aus dem Lehrangebot
- einem Semester für die Anfertigung der Masterarbeit.

In einem Studium nach §4 Abs. 4 erfolgt die Gliederung in drei Abschnitte. Den dritten Abschnitt stellt hierbei das Angleichsemester dar.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/14 im Masterstudiengang Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik oder Wirtschaftsinformatik der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Für Studierende eines früheren Immatrikulationsjahrganges besteht die Möglichkeit, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren, durch schriftliche Erklärung des Beitrittes zu dieser Ordnung an das Prüfungsamt. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 06.11.2013 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 27.11.2013.

Magdeburg, 02.12.2013

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg